

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 113/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 12. April 2005 ua ausgeführt: Der Kläger werde vom persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG nicht erfasst. Er habe zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage gehabt. Er habe nach den am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umständen auch keinen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, denn er sei zu diesem Zeitpunkt nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen, sondern im VEB D. , dessen Hauptzweck die Unterstützung anderer Betriebe, insbesondere durch die Verarbeitung von Daten, gewesen sei.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht dargetan.
- 4 1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht dargelegt.
- 5 Er hat folgende Fragen formuliert, denen er als "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung beimisst:
- 6 (1) "Darf ein Gericht, das dem Amtsermittlungsprinzip unterliegt und dem weitergehende Beweisansprüche vorliegen, eine Entscheidung vorbereiten und treffen, ohne für den konkreten Fall auch nur ermittelt zu haben, welche Beschwer sich aus den Entscheidungen und den zugrunde liegenden Regelungen für den Wert der Rente des Bf ergibt und ob diese Wirkungen im Vergleich zu Eingriffen in Rechte anderer Bürger tatsächlich und rechtlich



unverhältnismäßig sind? Darf ein Gericht ohne die notwendigen Feststellungen für den Einzelfall getroffen zu haben, allein auf Grund abstrakter Überlegungen und ausgehend von Verweisen auf seiner Meinung nach ähnlichen Urteilen anderer Gerichte an der Wirklichkeit des konkreten Falles vorbei urteilen?"

- 7 (2) "Darf ein Sozialgericht bzw. Landessozialgericht bei einer Sach- und Rechtslage, in der schwerwiegende Auswirkungen auf den Wert des Alterseinkommens und damit auch auf das Bestehen willkürlicher Differenzierungen und unverhältnismäßiger Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen, in der Lebensleistung und nach den Versicherungsverhältnissen jedoch vergleichbarer Gruppen von Anwartschafts- bzw. Anspruchsberechtigten offensichtlich geworden sind, so dass ein Verstoß gegen einfaches Recht sowie gegen das GG und die EMRK zumindest gegeben sein kann, auf die klärenden Untersuchungen verzichten und zudem noch die Zulassung der Revision verweigern? Ist das Gericht nicht vielmehr schon von Verfassungswegen verpflichtet, in solchen Fällen besonders gewissenhaft die Untersuchungen durchzuführen und die Situation umfassend aufzuklären?"
- 8 (3) "Liegen in der vom LSG mit dem angefochtenen Urteil bestätigten Verfahrensweise, die bei vergleichbaren Lebensleistungen und Versicherungsverhältnissen zu einer einschneidenden und diskriminierenden Rentenkürzung führt, Verstöße gegen die Art. 3 GG und Art. 14 EMRK sowie gegen den Eigentumsschutz des GG und der EMRK vor, der gemäß Entscheidungen des BVerfG und des EGMR dauerhaft besteht, oder dürfen die Gerichte die Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowie die Eingriffe in das Eigentum der ehemaligen DDR-Bürger als rechtens bestehen lassen bzw. dürfen sie sogar darauf verzichten, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verfahrensweise aufzuklären?"
- 9 (4) "Dürfen Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips und der Garantie eines fairen Verfahrens (gem. GG bzw. EMRK), die besonders durch den Missbrauch verfahrensrechtlicher Regelungen zustande gekommen sind, akzeptiert werden oder muss die Entscheidung des LSG schon aus diesen Gründen aufgehoben werden?"
- 10 (5) "Ist die Schaffung einer besonderen Rechtsordnung für die Bürger mit Ansprüchen aus der DDR und, entgegen den Zusicherungen des Einigungsvertrages, die Beseitigung jeglichen Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutzes für die von dem Bf und anderen Bürgern in der DDR erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auf ein angemessenes Alterseinkommen aus Ansprüchen aus der SV, aus der AVtI und aus der FZR, wobei die Beseitigung der Schutzrechte sowohl in der Kontenklärung als auch in den nachfolgenden Rentenbescheiden dokumentiert ist, zulässig oder verstößt das gegen den EV, das GG und die EMRK?
Darf damit der Wert der Anwartschaften/Ansprüche auf eine verminderte Versichertenrente



gemäß SGB VI ohne einen angemessenen Ausgleich eingeschränkt werden - oder ist das verfassungsrechtlich nicht zulässig?

Ist die nachhaltige Verminderung des Wertes der genannten aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen resultierenden Anwartschaften auf Alterssicherungsansprüche im Wege der so genannten gesetzlichen Novation verfassungsrechtlich zulässig oder nicht? Darf auf die vom EV und GG zur schrittweisen Angleichung des Alterseinkommens und des Lebensniveaus der Rentner in Deutschland vorgegebene unumgängliche Rentenangleichung Ost an West seit dem 01.07.00 (zunächst fiktiv, ab Rentenbeginn jeweils real) verzichtet werden und ist die Unterlassung der Feststellung der tatsächlichen wertmäßigen Auswirkungen der Eingriffe in die als Eigentum aus der DDR mitgebrachten Ansprüche/Anwartschaften rechtlich zulässig oder nicht?"

- 11 (6) "Darf sich ein Gericht durch eine willkürliche und gegen den Inhalt, Wortlaut und Sinn der §§ 54, 75, 96 und 106 SGG erfolgende Auslegung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie unter Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze des effektiven Rechtsschutzes und der Prozessökonomie die Möglichkeit verschaffen, über die in den anderen Teilen der Nichtzulassungsbeschwerde benannten inhaltlichen bzw. materiellrechtlichen Probleme und über die Feststellung der Beschwer sowie der tatsächlichen Benachteiligungen des Bf hinwegzugehen, durch schematisch verfahrensrechtlich begründete Entscheidungen über die Abweichung von Beweis- und Beiladungsanträgen zu erreichen, dass es wesentliche materiellrechtliche inhaltliche Fragen nicht zu behandeln braucht? Darf es durch eine solche Verfahrensweise die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf ein faires Verfahren und auf einen effektiven Rechtsschutz nachhaltig benachteiligen?"
- 12 (7) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem ausdrücklichen Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u.a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"
- 13 (8) "Ist es zulässig, die Entscheidungen eines höchsten Fachgerichts der Bundesrepublik Deutschland auf Begriffe aufzubauen, die für ein rückwirkend geschaffenes Sonderrecht für eine Minderheit neu erfunden und wissenschaftlich nicht fundiert sind, wie vorliegend die



Begriffe der 'Nominalwertgarantie', der - angeblichen - 'Aufwertung' von Rentenansprüchen aus der DDR und der 'gesetzlichen Novation' (Beschluss ebenfalls S. 4), einer 'Abstrakt-generellen Betrachtungsweise', der 'Unrechtsentgelte', einer 'Abschmelzung', der 'Auffüllbeträge' und der Renten- und Übergangszuschläge oder der 'Dreistufigen Typik' und anderer scheinwissenschaftlicher Begriffsbildungen, die mit der Schaffung eines Sonderrechts Ost untrennbar verbunden sind. Dürfen solche Begriffe, für die es eine exakte wissenschaftliche Erklärung nicht gibt und die bis heute - wie der Begriff der 'gesetzlichen Novation' - nicht einmal Eingang in erklärende Rechtswörterbücher gefunden haben (wie leicht überprüft werden kann), als Basis für grundlegende Eingriffe in Grund- und Menschenrechte der Minderheitsgruppe der beigetretenen Bürger genutzt werden?"

- 14 (9) "Darf die 'Umstellung' bzw. Überführung der Anwartschaften/Ansprüche aus der DDR in das Bundesrecht durch das RÜG bzw. das SGB VI i.d.F. des RÜG für den Bf mit Einbußen einhergehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen, speziell den Wert des Alterseinkommens, wie vorliegend, in unzumutbarer Weise schmälern?"
- 15 Der Kläger hat damit schon keine, sich auf die Auslegung einer bestimmten Norm des Bundesrechts beziehenden Rechtsfragen bezeichnet. Durch den Vortrag ist auch keine Klärungsbedürftigkeit von Fragen aus den angesprochenen Themenkreisen, die in der Beschwerdebegründung schlüssig darzulegen gewesen wäre, dargetan. Im Übrigen hat der Kläger die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, also nicht vorgetragen, weshalb das Bundessozialgericht im angestrebten Revisionsverfahren notwendig zu den von ihm angesprochenen Themenkreisen würde Stellung nehmen müssen.
- 16 2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), dh das Nichtübereinstimmen zweier tragender abstrakter Rechtssätze, hat der Kläger ebenfalls nicht bezeichnet.
- 17 Der Kläger hat folgende von ihm formulierte Rechtssätze gegenübergestellt:
- 18 a) Das LSG habe in seiner Entscheidung den Satz aufgestellt,
"dass der Bruch des Einigungsvertrages zulässig und die Enteignung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche mittels der so genannten gesetzlichen Novation berechtigt war und ist."
- 19 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe hingegen in seinen Entscheidungen
"die so genannte gesetzliche Novation verworfen sowie bestehendes Eigentum und die Regelungen des Einigungsvertrages zum Eigentum-, Bestands- und Vertrauensschutz anerkannt (vgl BVerfGE 100, 1 ff.)."



- 20 b) Das angegriffene Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,
"die Einbußen, die der Bf durch die drastische Wertverminderung der Alterssicherungsansprüche vorliegend durch die Verweigerung der Zuerkennung der Mitgliedschaft in dem Versorgungssystem und - im Zusammenwirken damit - durch die gesetzliche Novation seiner in der DDR erworbenen SV- und FZR-ansprüche erleidet, sind von ihm hinzunehmen, sie verstoßen insbesondere nicht gegen das GG: Für darüber hinausgehende Ansprüche gibt es keine Rechtsgrundlage, und der Gesetzgeber war zu weitergehenden Begünstigungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft oder der Allgemeinheit von Verfassungswegen auch nicht verpflichtet (BVerfGE 100, 1 <45f.>, BVerfG, Beschlüsse vom 06. August 2002 - 1 BvR 586/98 -, Rz. 17, und vom 13. Dezember 2002 - 1 BvR 1144/00 -, Rz. 16)."
- 21 Das BVerfG habe demgegenüber folgenden Rechtssatz geprägt:
"Es ist verfassungswidrig, dass Auswirkungen der Bescheide und die zugrunde liegenden Vorschriften 'dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern' und dem Kläger/Bf... 'die durch die Lebensleistung erreichte relative versorgungsrechtliche Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles' nehmen (BVerfGE 100, 1 <40, 42, 43>)."
- 22 Der Kläger hat damit nicht dargetan, weshalb die von ihm genannten Entscheidungen einander widersprechende Aussagen über dieselben Normen des Bundesrechts in demselben rechtlichen Kontext aufgestellt haben könnten. Eine Divergenz, auf der das Urteil des LSG beruht, hat der Kläger ua schon deshalb nicht ordnungsgemäß gerügt.
- 23 3. Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), geltend macht und diesen auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) stützen will, hätte er ua aufzeigen müssen, dass ein Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt ist (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64); darüber hinaus hätte er darlegen müssen, dass das LSG sich - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - zur Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. An entsprechenden, auf den konkreten Fall bezogenen Ausführungen des Klägers fehlt es. Nicht schlüssig dargetan ist auch, weshalb das LSG gegen den weiter gerügten Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen haben könnte.
- 24 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

